

Satzung

vom

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Schweppenhausen

Der Ortsgemeinderat von Schweppenhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 28 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Schweppenhausen vom _____ in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.10.2021 außer Kraft.

Schweppenhausen, den

Gez.

Michael Heep
Beigeordneter

Siegel

**Anlage
zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde
Schweppenhausen**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit – 25 Jahre)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	100,00 EURO
c) Urnenreihengrab	50,00 EURO
d) Rasenurnenreihengrab	1.000,00 EURO
e) Rasenerdreihengrab	2.300,00 EURO

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln der Rasengräber sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

a) eine Einzelwählerdgrab	175,00 EURO
b) jedes weitere Erdgrab	175,00 EURO

1a. Verlängerung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach 1., bei späteren Bestattungen

1/30 vom jeweiligen Neuankaufspreis

1b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für

der jeweilige Neupreis

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

a) ein Urnendoppelwahlgrab	250,00 EURO
b) Verleihung des Nutzungsrechts für jede weitere Grabstätte	125,00 EURO

2a. Verlängerung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach 2. bei späteren Bestattungen je Jahr für

1/25 vom jeweiligen Neuankaufspreis

3. Verleihung des Nutzungsrechts für Rasenurnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

a) ein Rasenurnenwahlgrab 1.200,00 EURO

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

3a. Verlängerung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach 3. bei späteren Bestattungen je Jahr für

1/25 vom jeweiligen Neuankaufspreis

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung (Grabaushub, Verfüllung Abtransport überschüssiger Erde)

Der Grabaushub und das Verfüllen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschriftldnern als Auslagen zu ersetzen.

2. Umbettungen

Umbettungen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschriftldnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen Vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschriftldner als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle (Leichenhalle) beträgt
50,00 EURO

VI. Grabentfernung (durch Gemeinde)

1. Grabentfernung durch die Gemeinde nach § 20 IV der Friedhofssatzung

- | | |
|--------------------|-------------------|
| a) Kindergrab | 200,00 EURO |
| b) Reihurnengrab | 150,00 EURO |
| c) Reihenerdgrab | 300,00 EURO |
| d) Doppelerdgrab | 450,00 EURO |
| e) Dreiererdgrab | 550,00 EURO |
| f) Doppelurnengrab | 210,00 EURO |
| g) Rasengrab | 50,00 EURO |

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.